

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen)

10.1 Geltung der VOB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) werden Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

10.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserteilung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- Personenschäden 3.000.000 Euro
- Sachschäden 3.000.000 Euro
- Vermögensschäden 3.000.000 Euro

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

10.3 Bauwesenversicherung

Der AG hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der genaue Deckungsumfang sowie die Versicherungsausschlüsse ergeben sich aus dem Versicherungsschein, welcher beim AG bzw. dessen Objektüberwachung eingesehen werden kann.

Der AN hat Bauwesenschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der AN hat die Schadensmeldung direkt an den Versicherer (Anschrift bei der örtlichen Objektüberwachung beziehbar) zu richten und eine Kopie hiervon dem AG zu übersenden.

Der AN hat dem AG und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der AN hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße prüffähige Belege beizufügen.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind.

Der Versicherungsbetrag wird anteilig mit 0,75% der Auftragssumme auf den Auftragnehmer umgelegt und von allen Rechnungen anteilig in Abzug gebracht. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt maximal 2.500,- € netto. Die Kosten im Schadensfall werden bei der nächsten Abschlagsrechnung einbehalten.

10.4 Freistellungsbescheinigung

Mit der 1. Abschlagszahlung und bei Ablauf bereits vorliegender Freistellungsbescheinigungen hat der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Freistellungsbescheinigung schriftlich zu unterrichten. Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

10.5 Baureinigung und Schuttcontainer, Abfallcontainerstellflächen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistung sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung der Objektüberwachung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die Objektüberwachung nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, eine Fremdfirma mit der Leistung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des verursachenden Auftragnehmers. Größeres Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren. Die Lagerplätze für Abfallsammelstellen (Entsorgungsflächen) sind auf dem Baugrundstück verortet. Der Punkt 10.5 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

10.6 Baustrom / Bauwasser

Baustromversorgung und Bauwasser stellt der Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat mit allen Medien sparsam umzugehen, andernfalls behält sich der Auftraggeber vor, auf Kosten des Auftragnehmers Zähler zur Kontrolle einrichten zu lassen. Für den Fall übermäßigen Verbrauchs behält sich der Auftraggeber Schadensersatzansprüche vor.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Medien ab vom Auftraggeber definierten Übergabepunkt inkl. aller Leitungsführungen und Zwischenverteilungen auf dem Grundstück dorthin geführt wird, wo es der Auftragnehmer benötigt. Sollten besondere Anforderungen an Medien bestehen, muss sich der Auftragnehmer frühzeitig beim Auftraggeber informieren, welche Werte an dem Übergabepunkt vorhanden sind.

10.7 Bauleiter

Der Auftragnehmer stellt bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen den verantwortlichen Bauleiter und benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine hierfür geeignete Person, die nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers gegen eine andere ausgetauscht werden darf.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache und Schrift mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß NBauO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan, der nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt wird, zu beachten und den durch den AG bestätigten Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.8 Magazin- und Aufenthaltscontainer

Der Auftragnehmer muss alle Lager- und Personalcontainer selbst anliefern, vorhalten und betreiben. Die Kosten sind einzukalkulieren. Die Aufstellfläche ist mit dem Auftraggeber und dessen Objektüberwachung abzustimmen und hat den dortigen Vorgaben zu entsprechen. Notwendige Umsetzungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber anzuzeigen und unverzüglich durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten auszuführen.

10.9 Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, während der Errichtung vor Ort wöchentliche Koordinationsbesprechungen mit dem AN durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden. Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter regelmäßig durchführt, einen der deutschen Sprache in Wort und Schrift fähigen und geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Kosten für die Teilnahmen an den regelmäßigen Besprechungen werden nicht gesondert vergütet.

Das Ergebnis dieser Besprechungen wird in Protokollen durch den Auftraggeber festgehalten.

Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich geltend zu machen. Der Nichterhalt des Protokolls ist ebenso schriftlich anzuzeigen. Sind innerhalb der genannten Frist von 2 Tagen keine Einsprüche erhoben, gilt der Protokollinhalt als einvernehmlich verabschiedet. Der Punkt 10.9 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

10.10 Haftung

Über die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 VOB/B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

10.11 Terminplan

Innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis des Projektterminplanes (Architekt) ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten). Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Auftragnehmer hat an Koordinierungsgesprächen der Objektüberwachung zur Terminplanung teilzunehmen.

10.12 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden.

Der SiGeKo hat Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen. Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1, § 6, Abs. 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages.

Der AN hat sich spätestens bei Betreten der Baustelle über die Lokalität der Erste-Hilfe Einrichtung zu informieren ggf. ist die Objektüberwachung zu befragen. Die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 ArbSchG. muss vor Beginn der Leistungsaufnahme an den zuständigen SiGeKo bzw. an die örtliche Objektüberwachung unaufgefordert schriftlich übergeben werden.

10.13 Bauphasen

-entfällt

10.14 Baustelleneinrichtung

Das Aufstellen eigener Personalcontainer durch den AN ist ohne Zustimmung der Objektüberwachung nicht gestattet, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

Das Aufstellen von Materialcontainer des AN ist vorab mit der Bauüberwachung abzustimmen, diese können, je nach verfügbarer Fläche und anteilig der Auftragssumme in der dafür vorgesehenen Fläche auf dem Baugrundstück aufgestellt werden. Die Mitteilung der genauen Lage und Verortung erfolgt durch die Objektüberwachung des AG.

Materiallagerung des AN innerhalb der Baustellenflächen (z. B. Versperren einzelner Räume) sind nicht gestattet. Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen: die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Es sind nur begrenzte Lagerflächen vorhanden. Evtl. notwendiges Zwischenlagern von Baustoffen an anderer Stelle ist Sache des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Baufortschrittsbedingte/Bauphasenbedingte Umlagerungen sind unverzüglich durchzuführen und werden nicht vergütet. Freizuhaltenen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind den Übersichtsplänen der Bauphasen zu entnehmen und zu berücksichtigen.

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

Sollte Material im Außenbereich gelagert werden, so ist hier die Zustimmung der Baustellenüberwachung (BÜ) einzuholen. Dieses Material muss dann dauerhaft gegen Witterungseinflüsse wie Sturm, Regen, Schnee etc. vorschriftsmäßig gesichert und verpackt sein.

10.15 Verhalten auf der Baustelle

-entfällt

10.16 Zufahrt und Zugänge

Die vom Auftragnehmer benutzten Zufahrten sind bei Beschädigung durch ihn auf seine Kosten wiederherzustellen. Erforderliche Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beantragen und durchzuführen. Bei Reparaturen ist mindestens, sowohl in fachlicher wie optischer Hinsicht, der vor der Beschädigung vorhandene Zustand wiederherzustellen. Der Punkt 10.16 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

10.17 Baustellenhinweise / Abfallentsorgung

Der Auftragnehmer muss sich selbst und auf eigenen Kosten um ggf. notwendige Container o.ä. für die Abfallentsorgung kümmern. Die Kosten sind einzukalkulieren. Der Standort der Entsorgungsstelle ist mit dem Bauherrn und seiner Objektüberwachung abzustimmen. Die Einleitung von Abwässern aus dem Baustellenbetrieb und den Komponenten der Baustelleneinrichtung darf nur bei unbelastetem Zustand erfolgen.

10.18 Vertragsstrafe

Siehe Formblatt 214.H, Punkt 2.

10.19 Ausführungszeichnungen - Ausfertigungen an den AN und Vorlage zur Prüfung

Gem. § 3 Abs. 1 VOB / B werden dem AN die Ausführungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Projekt ist hierfür **die digitale Ausfertigung** an den AN vorgesehen. Werden weitere Anfertigungen benötigt, so sind sie vom AN selbst zu erstellen. Die Werkzeichnungen sind anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu erstellen und vor Beginn der Arbeiten digital zur Prüfung an den zuständigen Planer zur

Verfügung zu stellen. Die Freigabe erfolgt nach angemessener Prüfzeit (3 Wochen) durch den Auftraggeber bzw. der zuständigen Planer. Es ist vollumfänglich in der Verantwortung des AN, seine Ausführungszeichnungen so rechtzeitig einzureichen, dass seine Ausführungstermine nicht gefährdet werden. Prüfung und Freigabe von Plänen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für seine fachgerechten und vertragskonformen (Ingenieurs-)Leistungen. Weicht der AN von vertraglich vereinbarten Leistungen ab, so kann er sich hierbei nicht auf die Planfreigabe berufen. Diese sind separat zu beantragen und bedürfen einer expliziten Genehmigung durch den AG und stellt andernfalls einen Mangel dar.

Die dem Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistungen überlassenen Planunterlagen sind auf ihre Übereinstimmung

- untereinander
- mit den örtlichen Verhältnissen
- mit dem Leistungsverzeichnis

eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Widersprüche sind der Objektüberwachung unverzüglich zu melden.

10.20 Leitungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zusätzlich zu den Angaben des Auftraggebers vor Baubeginn genaue Unterlagen über die Lage aller Leitungen, Kabel etc. zu beschaffen und bei den Versorgungsunternehmen rechtzeitig eine Einweisung zu beantragen. Vor Aufgrabungen ist grundsätzlich eine Ortung z.B. über Suchschlitze durchzuführen. Im Abstand von 50 cm und weniger von Versorgungsleitungen darf im Allgemeinen nur in Handschachtung ausgehoben werden. Die Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Der Punkt 10.20 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

gefordert.

10.21 Absteckungen/Höhen-, Achs- und Festpunkte

Vom Auftraggeber übergebene Höhen-, Achs- und Festpunkte hat der Auftragnehmer zu sichern und zu schützen. Notwendige Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

10.22 Sonstiger Schriftverkehr

Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich wie folgt zu führen:

a) Schriftverkehr mit dem AG über Behinderungen und deren Anzeige, Anmeldung von Nachträgen oder Vergütungsansprüchen, Bedenkenmeldungen und Schreiben mit Auswirkungen auf den Inhalt des geschlossenen Bauwerkvertrages (Vertragsänderungen) per Projektplattform „Poolarserver“ an die zuständige Objektüberwachung. Der AG erhält diesen Schriftverkehr ebenfalls über die Projektplattform.

b) alle anderen Schreiben per E-Mail an das beauftragte und zuständige Planungs- bzw. Objektüberwachungsbüro.

Sollten sich durch einen Versand Verzögerungen oder andere Folgen ergeben, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

10.23 Nachtragsangebot (zu § 2 Abs. 5 u. 6 VOB/B)

Für nicht im Angebot enthaltene oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig **unaufgefordert** schriftliche Nachtragsangebote im Original einschließlich einer detaillierten Begründung direkt an die Objektüberwachung einzureichen. Die detaillierte Begründung hat als Soll-Ist-Abweichung der vorangegangenen Planung mit der neuen Planung und Kenntlichmachung der Abweichung zu erfolgen. Beispielhaft: wenn der AN der Auffassung ist, dass eine Planungsänderung, Änderungen aus Vorgaben von Sachverständigen / Fachplanern (Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, Tragwerksplanung etc.) zu einer anderen Vergütung führt, hat er die vorangegangene Planung und neue Planung mit Kenntlichmachung der Abweichung dem Nachtrag beizufügen (Soll-Ist Abweichung). Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten. Bei Nachtragsangeboten ist zu jeder Einzelposition eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagsätze in Bezug zur Urkalkulation ersichtlich sind.

10.24 Preisvereinbarungen

Preisvereinbarungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, ob es sich um geänderte Leistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder um Zusatzleistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B) handelt. Bei geänderten Leistungen ist anzugeben, welche Positionen des Hauptauftrages durch die Preisvereinbarung ersetzt werden bzw. welche Teilmassen entfallen (Massengegenüberstellung).

Zur Prüfung der Preisvereinbarungen hat der Auftragnehmer die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen, wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht, sowie einen Auszug aus der Kalkulation vorzulegen.

Preisvereinbarungen werden nach Anerkennung durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrages. Sie müssen enthalten: eine genaue Leistungsbeschreibung, Angaben über Hersteller und Type der angebotenen Teile, ferner Angaben über die Mengeneinheit und die Mengen, für die der geforderte Preis gelten soll. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Preisvereinbarungen vor Ausführung zu vereinbaren, mindestens jedoch unter Bekanntgabe aller wirtschaftlichen Auswirkungen anzukündigen und durch den bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers zur Ausführung freizugeben sind.

10.25 Abrechnung und Abrechnungsunterlagen

Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich über die Projektplattform „Poolarserver“ mit allen Rechnungsanlagen an die Objektüberwachung mit Rechnungsanschrift des AG zu überstellen. Die Abrechnungsunterlagen müssen das durch die Objektüberwachung des AG mit dem Auftragnehmer vor der Rechnungsstellung besprochene Aufmaß enthalten. Über die Details und die Form der Rechnungsaufstellung hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme bzw. Organisation der Abrechnungsarbeiten mit der örtlichen Objektüberwachung abzustimmen. Über

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

die erfolgte Abstimmung ist ein gemeinsames Protokoll anzufertigen. In jede Rechnung werden nur erbrachte und aufgemessene Leistungen aufgenommen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig um geprüfte Aufmaße zu kümmern.

Nicht abgestimmte, formwidrige Rechnungen können von der Objektüberwachung im Sinne von § 14 VOB/B als nicht prüffähig zurückgewiesen werden.

10.26 Massenermittlung, Aufmaße, Plananlagen, Skizzen

Durch das gemeinsame Aufmaß wird die Ausführung der Leistung in ihrem tatsächlichen Umfang festgestellt. Vertraglich vereinbarte Aufmaß- und Abrechnungsbestimmungen bleiben unberührt. Beteiligt sich der Auftragnehmer nicht ausreichend am Aufmaß, so gelten die Festlegungen des Auftraggebers, falls der Auftragnehmer deren Unrichtigkeit anhand von Sachverständigengutachten oder dergleichen nicht beweist.

Die Massenermittlung und Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer selbstständig vorzunehmen, die örtliche Objektüberwachung steht für die gemeinsamen Aufmaßabstimmungen zur Verfügung. Aufmaße aus Planunterlagen sind in diesen vollständig darzustellen; sie werden im Zuge der Rechnungsprüfung anerkannt. Aufmaße für Rohrleitungen, Kabeltrassen und ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich in isometrischer Darstellung mit Einzelvermessung zu erstellen (sofern nicht anders im Leistungsverzeichnis gefordert).

Zu jeder Abschlagsrechnung sind die zugehörigen Abrechnungspläne/-zeichnungen vorzulegen. Abrechnungspläne und -zeichnungen sind vom Beginn der Maßnahme an auf der Baustelle zu führen und bereit zu halten.

Der Punkt 10.25 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

10.27 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der AN den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen. Soweit eine Abnahme vor einer eventuellen erforderlichen behördlichen oder technischen Abnahme erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen aus dieser behördlichen oder technischen Abnahme.

Als Stichtag der Abnahme der gesamten Leistung gilt der Tag der Übergabe des Gesamtwerkes an den Auftraggeber, in dessen Namen der Auftrag vergeben wurde. Der Zeitpunkt der Übergabe wird dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Eine vorzeitige Benutzung stellt keine Abnahme dar (§ 12 VOB/B).

Der Punkt 10.27 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

10.28 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden. Verweigert der AN die Teilnahme an der Besichtigung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so muss er den vom Auftraggeber festgestellten Mangel anerkennen. Der AN hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden. Für genehmigungspflichtige technische Anlagen beginnt die Mängelanspruchsverjährungsfrist frühestens mit dem Tag der Genehmigung und Zulassung zum Betrieb. War neben mangelfreier Beschaffenheit der Leistung ein wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ausbedungen, so gelten die hierzu erforderlichen Eigenschaften als vertraglich zugesichert.

10.29 Leistungsumfang

Mit den Angebotspreisen sind alle Vertragsleistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen, dem

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

Bestimmungszweck dienenden Maßnahme notwendig sind, sowie aufgrund der Vertragsfristen und dem Arbeitseinsatz des Auftragnehmers bzw. der deswegen notwendigen Maßnahmen erforderlich sind.

10.30 Zutritt zur Baustelle

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln, und sonst mit der Bauausführung nicht befasst sind, das Betreten der Baustelle zu gestatten, es sei denn, dass der Auftraggeber sein ausdrückliches Einverständnis hierzu gegeben hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten den Zutritt zur Baustelle auf deren eigene Gefahr zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht behindert wird oder Konkurrenzgründe entgegenstehen.

10.31 Koordinationspflicht

Im Baubereich des AN werden z.T. mehrere Unternehmen gleichzeitig auf engstem Raum Leistungen erbringen. Um Behinderungen und Verzögerungen bei der Erbringung der verschiedenen Leistungen zu vermeiden, stimmt der AN im Rahmen seiner Koordinierungsverpflichtung seine Arbeiten mit diesen Unternehmen ab.

10.32 Stundenlohnarbeiten

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass rechtzeitig erforderliche Regiearbeiten mind. 3 Werktage vor Ausführung schriftlich vom Auftragnehmer als Regieantrag mit einer Arbeitsbeschreibung sowie dem geschätzten Stundenaufwand und Materialkosten gemäß den LV-Positionen zusammengestellt und beim zuständigen Ingenieurbüro angemeldet werden müssen. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet waren und entsprechende Stundenlohnberichte – spätestens in der folgenden Woche nach Durchführung – der Objektüberwachung des AG inkl. einer Fotodokumentation (vor und nach Leistungserbringung) vorgelegt werden. Nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Stundenlohnberichte gelten nicht als anerkannt. Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die berechneten Arbeiten in den Vertragspreisen berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht. Für Stundenlohnarbeiten werden keine Aufsichtsstunden vergütet. Stundenlohnarbeiten müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Auftragnehmer muss vor Ausführungsbeginn die jeweiligen Stundenlohnansätze bekannt geben, falls diese im Angebot nicht aufgeführt wurden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Stundenlohnarbeiten ohne vorherige Genehmigung nur dann vergütet werden, wenn nachfolgende Ausnahmen vorliegen:

- Gefahr im Verzug für Leib und Leben sowie zu erwartende weitreichende Schäden am Gebäude
- Anordnungen einer öffentlichen Institution zur Absicherung von Gefahrstellen

Hier hat jedoch durch den Auftragnehmer eine Information beim zuständigen Ingenieurbüro zu erfolgen.

Stundenlohnrechnungen werden voll ausbezahlt, gelten jedoch als Abschlagszahlungen. Die Summe dieser Rechnung wird der ermittelten Gesamtschlussrechnung zugeschlagen. Daraus wird der Sicherheitsrückhalt und eine evtl. Selbstbeteiligung ermittelt.

Sämtliche Stundenlohnrechnungen sind einmal im Monat zum Monatsende in einem gebündelten Nachtrag zusammen zu fassen und zur Prüfung einzureichen.

10.33 Dokumentationsunterlagen

Der Auftragnehmer hat bis zur technischen Abnahme Bestandszeichnungen (als Ausführungszeichnungen) zu erstellen. Die Dokumentationszeichnungen sollen auf der Ausführungsplanung des Auftraggebers aufbauen und alle Änderungen der Bauausführung enthalten. Alle Einzelheiten sind in üblicher Darstellungsweise sowie maßstabsgerecht einzuzeichnen und zu vermaßen, der Maßstab der Pläne ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Planunterlagen und Datenträger sind dem Auftraggeber spätestens bis zum Termin der technischen Abnahme zu überlassen. Für die Übereinstimmung der Planeintragungen mit der tatsächlichen Ausführung haftet

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

der Auftragnehmer allein. Abrechnung und Vergütung nach LV-Positionen.

Nach Abschluss der Maßnahme hat die Dokumentationsübergabe gemäß der Dokumentationsrichtlinie zu erfolgen. Die Dokumentationsrichtlinie ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

10.34 Bautagebuch

Jeder Auftragnehmer hat die Verpflichtung ein Bautagebuch zu führen. Der Auftragnehmer hat das Bautagebuch gut lesbar, arbeitstäglich, lückenlos und dabei jeden Tag einzeln zu führen.

Hierin sind Tagesberichte mit folgendem Inhalt (sofern zutreffend) zu erstellen:

- Arbeitstäglich mindestens bei Arbeitsbeginn und –schluss das Wetter und die Temperaturen;
- Täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und –ende, ggf. Beginn und Ende von Unterbrechungen der Ausführung; Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten; Oberbauarbeiten usw.);
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen u. dgl.);
- Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- Hinweise auf Anordnungen der Objektüberwachung und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
- Witterungsverhältnisse
- Besondere Vorkommnisse
- Anordnungen der Objektüberwachung, des Auftraggebers und des SiGeKo (wie z. B. Abnahmen, Weisungen, Zusatzaufträge usw.)
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen;
- Verkehrsfreigaben, Bauübergaben;
- Aushändigung der Ausführungsunterlagen
- Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel;

Die Seiten des Bautagebuches müssen laufend nummeriert sein.

Das Bautagebuch ist der örtlichen Objektüberwachung wöchentlich am Tag der Beendigung der Arbeiten unaufgefordert zur Durchsicht vorzulegen. Die Einreichung erfolgt über die Projektplattform „Poolarserver“ als PDF und im Word-Format.

Alle Unfälle, Erste Hilfe-Fälle und jegliche Schadensfälle sind dem Auftraggeber darüber hinaus sofort nach Auftreten bzw. Bekanntwerden mitzuteilen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Die ergänzenden Angaben im Formblatt 411 sind ebenfalls zu berücksichtigen, vorrangig gilt jedoch der Punkt 10.34.

10.35 Bauschild

Es dürfen keine firmeneigenen Bau- und Werbeschilder aufgestellt oder an Gerüsten angebracht werden, es sei denn der Auftraggeber erteilt hierzu gem. Ziffer 8 BVB seine Zustimmung. Der Auftraggeber wird ein einheitliches Bauschild zur Straße erstellen, an der jede Firma auf Wunsch im Rahmen einer Kostenbeteiligung von 400,- € brutto mit einem Firmenlogo (Größe wird von Objektüberwachung/ Architekt vorgegeben) beteiligt werden kann.

10.36 Urkalkulation

Spätestens 6 Werktagen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation digital als mit Passwort verschlüsselte ZIP-Datei dem Auftraggeber zu übergeben. Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur in Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen.

10.37 Parkplätze

Die Anzahl der Parkplätze auf der Baustelle (innerhalb des Bauzaunes) ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Privaten PKW ist das Parken auf der Baustelle untersagt. Der

214 Teil 2 (Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich und rechtzeitig um die Beschaffung von Parkmöglichkeiten zu kümmern.

10.38 Sonstiges

Die Kosten für die Koordination etwaiger Nachunternehmer im Sinne der Baustellenverordnung sind in die Gemeinkosten mit einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschädigungen, Verschmutzungen und dergleichen durch den Baubetrieb benutzter Straßenkörper und deren Zubehör (Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen usw.) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich und ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe persönlich durch Ortsbegehungen mit dem Areal vertraut zu machen. Etwaige Vorbereitungen und Beantragungen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegen dem Auftragnehmer. Folgende der Verdingungsunterlage beigelegten Dokumente und Unterlagen dienen nur zur Information: - Planverzeichnis, - Ausführungspläne. Die Ausführungsplanung wird dem Auftragnehmer nach Auftragsvergabe mit Freigabevermerk übergeben. Als vertraglich festgelegte Ausführungstermine gelten die aufgeführten Termine in den Besonderen Vertragsbedingungen unter Punkt 1.

Der Punkt 10.38 ist vollumfänglich einzuhalten, sofern nicht gänzlich oder in Teilen explizit anders im Leistungsverzeichnis gefordert.

10.39 Baustellenhinweise

Zum Leistungsumfang des AN gehören auch die eigene Arbeitsplatzbeleuchtung sowie die Absicherung des Arbeitsplatzes.

Grundsätzlich sind sämtliche Brandschutztüren stets geschlossen zu halten, damit sie im Brandfall ihre Funktion ausüben können. Sie dürfen weder aufgekeilt noch sonst wie manipuliert werden. Bei Zuwiderhandlungen werden sämtliche daraus entstandene Schäden und Aufwendungen des AG dem AN angelastet. Verursachende Mitarbeiter können von der Baustelle verwiesen werden. Gleiches gilt bei missbräuchlichem Umgang mit alarmüberwachten Türen, wodurch hausintern Alarm ausgelöst wird.

10.40 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -